

Information und Verpflichtungserklärung zu Betriebsbeschränkungen von Trägermedien (§ 1 JuSchG): Zeitschriften, zeitschriftenähnliche Produkte, CD, CD-ROM, DVD, Videokassetten

Großhandel und Einzelhandel sind verpflichtet, der Forderung nach Pressevielfalt zu entsprechen. Der Handel vertreibt deshalb auch Zeitschriften und sonstige Medien, die Außenseitermeinungen in den Bereichen Politik, Religion, Wirtschaft, Moral, Erziehung etc. enthalten.

Die Pressefreiheit und damit die Vertriebsfreiheit wird jedoch durch Bestimmungen der Jugendschutzgesetze in bestimmten Fällen eingeschränkt.

Die zum 01.04.03 in Kraft getretenen neuen Jugendschutzgesetze haben einige Änderungen mit sich gebracht, die wir Ihnen nachstehend bekannt machen und zu deren Einhaltung der Großhandel und der Einzelhandel verpflichtet sind.

1. Trägermedien, die gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen (z.B. pornographische Schriften) sowie Trägermedien, die indiziert sind und deren Aufnahme in die Indizierungsliste jugendgefährdender Medien bekannt gemacht ist, dürfen gemäß § 15 Abs. 2 JuSchG nicht
 - im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen und
 - in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, vertrieben, verbreitet, verliehen oder zu diesen Zwecken vorrätig gehalten werden.
2. In Verkaufsstellen, die Kunden zu betreten pflegen (Ladengeschäfte) dürfen derartige Trägermedien nur an Personen über 18 Jahren veräußert werden. Die Trägermedien dürfen jugendlichen Personen (also unter 18 Jahren) nicht angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht werden.

Die Lagerung solcher Trägermedien muss an einem Platz erfolgen, der Jugendlichen nicht zugänglich ist und der von ihnen auch nicht eingesehen werden kann (Verkauf unter der Ladentheke). Ein Anbieten derartiger Schriften in einsehbaren Regalen oder Auslagen ist nicht zulässig.

3. Ein generelles Vertriebsverbot besteht für Schriften, die gegen § 131 StGB (Gewaltverherrlichung) oder § 184 Abs. 3 StGB (harte Pornographie) verstoßen.
 4. Gemäß § 15 Abs. 2 JuSchG gelten die unter Abs. 2 genannten Vertriebsbeschränkungen auch für Trägermedien, die nicht indiziert und in die Liste aufgenommen worden sind, wenn deren Inhalte
 - gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen
 - den Krieg verherrlichen
 - Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt
-

- Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder
- offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

5. Für den Vertrieb von Trägermedien, die Filme oder Spiele enthalten, gilt nun gemäß § 12 JuSchG eine neue Regelung:

Was bisher nur für Filme (Videokassetten) galt, ist nun auch für alle Vollversionen von Filmen oder Spielen auf Trägermedien (CD-ROM, DVD, Videokassette) erforderlich. Diese müssen von den Obersten Landesbehörden geprüft und mit einer Alterskennzeichnung versehen werden.

Sie dürfen im Vertrieb dann nur dem Personenkreis, welcher der Alterskennzeichnung entspricht, zugänglich gemacht werden. Trägermedien, die lediglich Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme enthalten, müssen vom Anbieter deutlich sichtbar mit dem Hinweis Infoprogramm oder Lehrprogramm gekennzeichnet sein und sind dann frei vertrieblich.

Soweit Trägermedien lediglich Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten und im Verbund mit einer periodischen Druckschrift vertrieben werden (dies dürfte für alle Computerzeitschriften zutreffen) ist eine Alterskennzeichnung dann nicht erforderlich, wenn eine Organisation der Freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass die Inhalte nicht jugendbeeinträchtigend sind und dies sowohl auf dem Datenträger als auch auf der Zeitschrift deutlich gekennzeichnet ist. Diese Produkte sind dann ohne Altersbeschränkung frei vertrieblich.

Wir informieren Sie über die jeweilige Vertriebsart auf dem Lieferschein und im „Informationsdienst für den Einzelhandel“, weisen jedoch darauf hin, dass dem Einzelhandel wie auch dem Presse-Großhandel grundsätzlich eine selbständige Prüfpflicht der vertriebenen Waren obliegt.

Stand August 2006